



**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Niculin Andri Felix Einzelfirma  
(September 2021)**

# 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Niculin Andri Felix Einzelfirma (im Folgenden "NICULIN FELIX") durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sich NICULIN FELIX in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft.

NICULIN FELIX unterstützt Kunden bei der Produktion von produziert audiovisuelle Produkten (Videos, Fotografien etc.) mit personellen und materiellen Ressourcen, berät Kunden bei der Erstellung solcher Produkte und produziert ebenfalls solche Produkte. Alle Lieferungen, Leistungen und Offerten von NICULIN FELIX erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AGB. Abweichende Bestimmungen des Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit NICULIN FELIX vereinbart worden sind.

Als Drehtage werden im Folgenden, alle Tage bezeichnet, an welchem Arbeit auf oder für die Produktion (exkl. Ladetage) erbracht wird oder Equipment genutzt wird, seien dies Auf- und Abbautage, Testtage oder tatsächliche Drehtage.

## 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und NICULIN FELIX kommt durch Abrede (Annahme des Angebots/der Offerte) oder formlos durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, Produkte oder Lizenz zustande. Eine Offerte von NICULIN FELIX hat eine Gültigkeit von 10 Tagen. Eine Änderung dieser Frist ist nur schriftlich durch NICULIN FELIX möglich. Dies kann in der Offerte oder in einer nachträglichen schriftlichen Mitteilung stattfinden.

Jegliche Angebote von NICULIN FELIX welche nicht in Form einer offiziellen Offerte oder schriftlich/ bzw. mündlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden gelten als unverbindlich.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen und Arbeitszeiten

### 3.1 Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten und Angeboten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF), exklusive zusätzlicher Steuern und weiterer in der Offerte schriftlich deklarierte Kosten.

NICULIN FELIX behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Die Preisangaben in der Offerte sind als Richtpreise zu verstehen. Massgebend ist jedoch der jeweils tatsächliche Aufwand. Niculin Felix hält sich das Recht vor, jeglichen mit dem Auftrag verbundenen Aufwand bzw. Mehraufwand nach den zum Arbeitszeitpunkt geltenden Sätzen zu Verrechnen.

### 3.2 Sätze (Personal)

Die Tagessätze gelten für maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von maximal 14 Stunden. Halbtagesätze sind im Normalfall nicht möglich. Falls durch NICULIN FELIX Angeboten, können Halbtagesätze im Ausnahmefall eingesetzt werden. Sie sind nur für eine zusammenhängende Arbeitszeit von 4.5 Stunden oder weniger möglich und werden mit

60% des Tagessatzes verrechnet. NICULIN FELIX verrechnet für Produktionsarbeit keine Stundensätze.

In Spezialfällen und in den Bereichen, in welchen in der Branche üblicherweise Stundensätze verrechnet werden, können, falls schriftlich mit NICULIN FELIX vereinbart, Stundensätze verrechnet werden. Die Stundensätze haben bei einer Anzahl von weniger als 3 Stunden eine Höhe von 20% des Tagessatzes, bei einer Anzahl von 3 bis 6 Stunden hat der Stundensatz eine Höhe von 18% des Tagessatzes. Bei mehr als 6 Stunden hat der Stundensatz eine Höhe von 16% des Tagessatzes.

In den Branchenüblichen Bereichen mit Stundensatzverrechnung werden die momentan nach der Preisliste von NICULIN FELIX geltenden Stundensätze verrechnet.

Tägliche Reisezeiten von mehr als einer Stunde werden als Arbeitszeit verrechnet. Das Lenken von Fahrzeugen im Auftrag des Kunden (Produktion) wird als Arbeitszeit verrechnet.

### **3.3 Sätze (Mietmaterial)**

Die Sätze (Einzelmietpreisliste) für das Mietmaterial sind für den kompletten Kalendertag welcher um Mitternacht beginnt und wieder 24h später um Mitternacht endet. Dem Kunden wird je ein Lade und Rückbring Halbtage, welcher nicht verrechnet wird, gewährt. Dieser gilt beim Laden am Vortag ab 13.00 Uhr und bei der Rückgabe am Tag nach dem Mietzeitraum bis 12.00 Uhr. Es können in Einzelfällen mit Kunden auch anderweitige Lade- bzw. Rückgabezeiten vereinbart werden. Verrechnet werden alle Tage zwischen dem Lade- und Rückgabebetag. Falls Lade- und Rückgabebetag an einem Drehtag sind, wird dieser auch verrechnet.

Bei Wochenendmieten ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Lade-Tag am Freitagnachmittag und der Rückgabebetag am Montagmorgen. Bei einem ausschliesslichen Wochenenddrehtage, bei dem nur einer der zwei Wochenendtage ein Drehtag ist, wird nur der Drehtag verrechnet. NICULIN FELIX hält sich das Recht vor, bei Verdacht auf Verletzung von Treu und Glauben beide Tage zu verrechnen.

### **3.4 Überzeit und Zuschläge**

Überstunden werden nur bei Tagessätzen verrechnet. Bei Halbtagesätzen gilt, dass bei der Überschreitung von 4.5h zusammenhängenden Arbeitszeit ein kompletter Tagessatz verrechnet wird.

Die Überstunden bei Tagessätzen werden mit folgenden Tarifen verrechnet:

für die 10. und 11. Stunde 125 %

für die 12. und 13. Stunde 150 %

für die 14. und 15. Stunde 200 %

ab der 16. Stunde 250 %

Für Nacht- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

Für Arbeit an hohen Feiertagen (1. Januar, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 25. Dezember) wird ein Pauschalzuschlag von CHF 200.-/Tag verrechnet.

Für Nachtarbeit zwischen 23.00 und 05.00 Uhr wird pro Arbeitsstunde ein Zuschlag von 25% des Tagessatzes verrechnet.

Überstunden-, Feiertagsarbeits- und Nachtarbeitszuschläge werden kumuliert und zusätzlich zum Tagessatz verrechnet.

## **3.5 Spesen**

Jegliche anfallenden Spesen werden dem Kunden weiterverrechnet.

### **3.5.1 Fahrzeugspesen**

Für Produktionsbezogenen oder von der Produktion angeordneten Fahrten mit Fahrzeugen von NICULIN FELIX oder seiner Mitarbeitern wird pro gefahrenem Kilometer eine Pauschale von CHF 0.70 verrechnet. Für gewisse Fahrzeuge verlangt NICULIN FELIX eine Fahrzeugmiete. Diese beinhaltet eine gewisse Anzahl Kilometer pro Tag. Falls diese überschritten wird, werden nach dem geltenden Kilometersatz des Fahrzeuges (in der Preisliste aufgeführt) Zusatzkilometer verrechnet.

### **3.5.2 Essensspesen**

Falls Mitarbeitende von NICULIN FELIX gezwungen sind sich auswärtig zu verpflegen, dabei keine Verpflegung durch die Produktion zur Verfügung gestellt wird oder diese massiv nicht ausreichend ist, so gelten folgende Spesensätze:

Frühstück: CHF 10.-

Mittagessen: CHF 32.-

Abendessen: CHF 32.-

Frühstücksspesen werden verrechnet, sofern es keine Frühstücksverpflegung durch die Produktion bei Arbeitsbeginn vor 6:00 Uhr gibt oder dies bei einer auswärtigen Übernachtung durch das Hotel oder die Produktion nicht gestellt wird.

Mittagsessensspesen werden verrechnet, bei Arbeitsbeginn vor 12:00 Uhr oder Arbeitsende nach 13:00 Uhr.

Nachsessensspesen werden verrechnet bei Arbeitsende nach 19:00 Uhr oder Arbeitsbeginn vor 18:00 Uhr.

Essensspesen werden auch für Mahlzeiten verrechnet, welche nicht in der Arbeitszeit liegen. Dies Falls Mitarbeitende von NICULIN FELIX produktionsbedingt gezwungen sind sich auswärtig zu verpflegen, sei dies durch Hotelübernachtungen, Ruhetage vor Ort oder andere Gründen.

### **3.5.3 Weitere Spesen**

Alle weiteren Spesen werden in der genauen Höhe der angefallenen Spesen verrechnet. Dabei werden dem Kunden, auf Anfrage, Kopien jeglicher Quittungen zur Verfügung gestellt.

## **3.6 Pausen**

Pausen, welche kürzer als 30 Minuten sind oder bei denen der Arbeitsplatz nicht verlassen werden darf (stand-by) gelten als Arbeitszeit und werden verrechnet.

Mitarbeitern von NICULIN FELIX steht nach 5 ununterbrochenen Arbeitsstunden das Recht auf eine Hauptmahlzeit mit 45 min Pause (kann in Ausnahmefällen auf 30 min gekürzt werden) zu. Nach 6 weiteren Ununterbrochenen Arbeitsstunden steht ihnen eine weitere Hauptmahlzeit mit 45 min Pause zu. Dies muss so vom Kunden eingehalten werden, falls dies nicht der Fall ist, so wird die verspätete oder stand-by Pause als Arbeitszeit verrechnet.

### **3.7 Ruhezeit**

Die tägliche Ruhezeit für Mitarbeiter von NICULIN FELIX ist mindestens 11 Stunden. Diese kann in Ausnahmefällen auf 9 Stunden und mit Einwilligung der betroffenen Mitarbeiter maximal einmal wöchentlich auf 8 Stunden gesenkt werden.

Falls diese Ruhezeiten nicht eingehalten wird, behält sich NICULIN FELIX das Recht vor, dies mit Zuschlägen oder Überstundensätzen auf der Arbeitszeit des Vortags zu verrechnen.

### **3.8 Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Rechnungen von NICULIN FELIX sind in jedem Fall innert 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung innert der Zahlungsfrist nicht beglichen, behält sich NICULIN FELIX vor, die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen in Rechnung zu stellen und nach Ablauf der in der zweiten Mahnung festgelegten Zahlungsfrist, die nach Schweizer Recht möglichen Betreibungsverfahren einzuleiten. Ist der Kunde mit allfälligen Teilzahlungen im Verzug, steht NICULIN FELIX das Recht zu, die Arbeiten bis zur Leistung der entsprechenden Teilzahlung einzustellen.

Sämtliche Rechnungen werden per Banküberweisung beglichen. In Einzelfällen können nach schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung andere Zahlungsoptionen genutzt werden.

Für Angebote mit einem Gesamtwert von über CHF 10'000.-, bei denen nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 35% der Angebotssumme bei Auftragserteilung
- 30% der Angebotssumme nach den Dreharbeiten
- 35% oder die verbleibende Summe nach Abzug der bezahlten Akonto Beträge der Endabrechnung. Dies nach Fertigstellung der Dienstleistung (Projektabschluss)

NICULIN ANDRI hält sich das Recht vor, diese Zahlungsbedingungen bei erhöhtem Risiko von nicht oder nur teilweiser Erfüllung der Zahlung oder bei anderer wesentlichen Gründen, nach Ermessen von NICULIN FELIX, mit einer schriftlichen oder mündlichen Mitteilung an die Vertragspartei, zu ändern. Dies kann bis zu einer kompletten Vorauszahlung führen.

### **3.9 Kautions**

NICULIN FELIX behält sich das Recht vor, Kautions für vermietete Gegenstände und andere Produkte zu verlangen.

## 4. Annulation von Aufträgen

Wird ein Auftrag vom Kunden annulliert, wird der bereits angefallene Aufwand und Kosten verrechnet, ebenfalls wird nach den nachfolgenden Stufen ein Ersatz für die annullierten Tage verrechnet:

Annulation weniger als 24 Stunden vor Drehbeginn: 100% des Honorars (inkl. Mietkosten)

Annulation weniger als 48 Stunden vor Drehbeginn: 75% des Honorars (inkl. Mietkosten)

Annulation weniger als 72 Stunden vor Drehbeginn: 50% des Honorars (inkl. Mietkosten)

Annulation weniger als 120 Stunden vor Drehbeginn: 25% des Honorars (inkl. Mietkosten)

Bei einer Annulation des Drehs mehr als 120 Stunden vor Drehbeginn wird kein Ersatz für den Ausfall des Honorars bzw. Mietkosten verrechnet.

Als Stichzeitpunkt gilt der geplant Drehbeginn des annullierten Drehtages oder der Drehbeginn des ersten Tages mehrerer zusammenhängender Drehtage bzw. des kompletten Drehs.

Falls zeitlich kein Drehbeginn definiert wurde, wird er zur Berechnung des Annullierungszeitraums auf 08:00 gesetzt.

Hat eine Annulation keinen schwerwiegenden Grund so behält sich NICULIN FELIX das Recht vor, die komplette vertragliche Auftragssumme unabhängig vom Annulation Zeitpunkt zu verrechnen.

### 4.1 Wettebedingte Annuation

Bei Annulation durch Wetterbedingte Gründe behält sich NICULIN FELIX das Recht vor, nach den oben aufgeführten Bedingungen die Annulation zu Verrechnen. Ein Wetterbedingter Ausfall gilt als schwerwiegender Grund.

### 4.2 Annulation durch NICULIN FELIX

Wird die Annulation durch NICULIN FELIX getätigt, so werden nur bereits angefallene Kosten und Aufwände verrechnet. Es werden keine Honorar- bzw. Mietkostenentschädigungen verrechnet. Bei einer Annulation ohne schwerwiegenden Grund weniger als 120 Stunden vor Drehbeginn, unterstützt NICULIN FELIX in einem angemessenen Rahmen bei der Suche eines Ersatzes.

## 5. Reservationstage

Werden für eine Produktion Reservationstage (z.B. Wetteroptionen) vereinbart, so werden diese mit 25% des Tagessatzes verrechnet. Diese sind ab der Bestätigung des Auftrags gesetzt und fallen nicht unter das bei Punkt 5 aufgeführte Annullationsverrechnungsverfahren, sondern werden unabhängig von Annullationszeitpunkt vollständig verrechnet.

## 6. Verschiebung und Verlängerung

Wird die Produktion 5 bis 7 Tage vor Arbeitsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und zu diesem späteren Termin erfüllt, wird zusätzlich 12.5% des Angebotspreises bzw. Rechnungspreises für die verschobene Zeitspanne verrechnet. Bei einer Verschiebung von 2 bis 4 Tagen vor Drehbeginn werden zusätzlich 25% verrechnet. Bei einer Verschiebung am Vortag werden zusätzlich 37.5% verrechnet.

Kann ein Auftrag durch eine Verschiebung oder Verlängerung wegen Ressourcenmangels nicht mehr wahrgenommen werden, so behält sich NICULIN FELIX das Recht vor, den Auftrag, ohne finanzielle und administrative Folgen zu annullieren.

## 7. Versicherung

Mitarbeiter von NICULIN FELIX sind, falls diese als Freelancer beschäftigt werden, selbst für die nötigen Versicherungen verantwortlich.

Bei Mietmaterial ist die **Versicherung Sache des Mieters**. Falls keine besteht, müssen Schäden und Verluste vollständig vom Mieter übernommen werden.

Für Schäden an Dritten, welche durch Mietmaterial von NICULIN FELIX verursacht wurden, lehnt NICULIN FELIX jede Haftung ab.

## 8. Erwähnung der Mitarbeit

Der Kunde verpflichtet sich, NICULIN FELIX bzw. dessen Mitarbeiter mit Namen und Funktion im Vor- bzw. Nachspann und im Werbematerial des Films zu nennen, wenn dies für die in Frage stehende Produktionsart üblich ist und keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.

NICULIN FELIX behält sich das Recht vor, seinen Namen und der seiner Mitarbeiter zurückzuziehen. Dies hat vor Fertigstellung des Vor- und Nachspannes zu erfolgen. Der Kunde hat das Recht, diesen Namen durch ein Pseudonym zu ersetzen, falls ein Rückzug durch NICULIN FELIX erfolgt.

## 9. Haftung

NICULIN FELIX gewährleistet einzig das Erbringen der versprochenen Dienstleistungen gemäss dem branchenüblichen Sorgfaltsmassstab. Schäden des Kunden (nachfolgend „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. NICULIN FELIX haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige finanzielle Schäden des Vertragspartners. Der Schadenersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Haftung von NICULIN FELIX beschränkt sich bei fahrlässigen und/oder schuldhaften Verlust oder Beschädigung von Rohmaterial ausschließlich auf Neulieferung in gleichem Umfang. Vertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden gegen NICULIN FELIX verjähren nach einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Soweit die Haftung von NICULIN FELIX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter.

## 10. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch NICULIN FELIX, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist NICULIN FELIX während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage oder die Dienstleistung wird durch die vis major verursachte Verzögerung nicht mehr benötigt, kann NICULIN FELIX vom Vertrag zurücktreten. Die Annulation des Vertrages wird nach Punkt 4.2 geregelt. Dabei wird Höhere Gewalt als schwerwiegenden Grund verstanden.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

## 11. Rechteübergang

Falls Rechtsübergangsbedingungen vom Kunden missachtet werden, behält NICULIN FELIX sich das Recht vor, die nach Schweizer Recht möglichen Rechtswege (Schadenersatzforderungen, usw.) einzuleiten.

### 11.1 Bei einer Produktion, bei welcher NICULIN FELIX als Produktionsfirma agiert

NICULIN FELIX räumt dem Kunden das einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei NICULIN FELIX. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei NICULIN FELIX. Die von NICULIN FELIX zur Verfügung gestellten Inhalte ihrer Dienstleistungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung und Bezahlung der Leistungen durch den Kunden hat nicht die Übertragung von Immaterialgüterrechten zur Folge. Sämtliche Rechte am entstandenen Bild- und Tonmaterial verbleiben grundsätzlich bei NICULIN FELIX. Das entstandene Endprodukt darf vom Kunden im Rahmen des im Angebot vereinbarten Zwecks genutzt werden. Der Kunde hat jedoch kein Recht, das Endprodukt oder Teile davon weiterzuverkaufen oder zu verändern, ohne vorgängig die ausdrückliche Zustimmung von NICULIN FELIX einzuholen. NICULIN FELIX hat das Recht, auf Produkten Hinweise auf ihre Urheberschaft anzubringen.

### 11.2 Bei einer Produktion, bei welcher NICULIN FELIX Personal stellt

NICULIN FELIX räumt dem Kunden das einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei NICULIN FELIX, sofern dies für die Position des Personals Branchenüblich ist. Dies wäre zum Beispiel bei einer Position als DoP oder Regisseur. Es gibt aber auch weitere Positionen, die darunterfallen. Falls das Personal in einer Position arbeitet, bei welcher branchenüblich kein Recht auf Urheberschaft besteht, verzichtet NICULIN FELIX auch auf dieses.



## 11.3 Bei der Materialvermietung

NICULIN FELIX hat kein Recht auf Urheberschaft für das Produzierte Material. Einzig, falls ein Logo oder Firmennamen in den Bildern gezeigt oder im Audio erwähnt wird, hat NICULIN FELIX Recht auf Urheberschaft und die Produktion muss den Rechtsübergang mit einem schriftlichen Vertrag mit NICULIN FELIX regeln.

## 12. Krankheit Unfall

Bei der Annulation eines Auftrages durch Krankheit oder Unfall gelten die unter Punkt 4.2 aufgeführten Annulations-Bedingungen. Krankheit oder Unfall versteht sich als schwerwiegender Grund einer Annulation.

## 13. Drittpersonen

Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

## 14. Gewährleistung

Lieferung von Material und Dienstleistungen, nur solange Vorrat reicht.

Alle Materialien und Dienstleistungen sind auf Abholung. Transporte werden verrechnet (Fahrzeug + Fahrer). Transporte werden nur gemacht, wenn genügend Ressourcen vorrätig sind. Es besteht kein Recht auf Lieferung, ausser dies ist schriftlich und explizit vereinbart.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

## 16. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche im Zusammenhang mit den Leistungen bzw. der Produktion unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

## 17. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von NICULIN FELIX jederzeit geändert werden.

Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website von NICULIN FELIX in Kraft.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

## 18. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren gehen diesen AGB vor.

## 19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGBs unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Vorgehen ist das Gericht am Sitz der Firma in der Region Engiadina Bassa/Val Müstair zuständig. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produkterkauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Unterschrift NICULIN FELIX

---

Name unterschreibende Person, Firma (Auftraggeber)